

**Auszug**  
**aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 16. April 2003

**640. Interpellation von Roger Liebi und Dr. Bernhard Im Oberdorf betreffend Umgestaltung von Bus- und Tramhaltestellen, geplante bauliche Massnahmen.** Am 30. Oktober 2002 reichten die Gemeinderäte Roger Liebi (SVP) und Dr. Bernhard Im Oberdorf (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2002/452 ein:

Verkehrsteilnehmer und Medien berichten, dass in der Stadt Zürich an verschiedenen Standorten bauliche Massnahmen zur Umgestaltung von Bus- und Tramhaltestellen getroffen werden oder noch geplant sind.

In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche den Individualverkehr beeinflussenden, baulichen Massnahmen bei Bus- und Tramhaltestationen sind in der Stadt Zürich in den nächsten 5 Jahren geplant?
2. An welchen Standorten sind Veränderungen wie unter Punkt 1 beschrieben bereits im Umsetzungsprozess?
3. Welches sind die Gründe für die unter Punkt 1 und Punkt 2 aufgeführten Massnahmen und welche Auswirkungen haben die Umgestaltungen nach Abschluss der Bauarbeiten auf Verkehrsfluss und Lärmemissionen?
4. Welche anderen Varianten wurden bzw. werden vorgängig eruiert?
5. Mit welchen Organisationen (Anwohner, Quartiervereine usw.) wurden bzw. werden diese Umgestaltungen erörtert?
6. Sollten keine unter Punkt 5 erwähnten Organisationen in die Planungen einbezogen werden bzw. worden sein: Welches sind bzw. waren die Gründe hierzu?
7. Wann wurden bzw. werden die geplanten baulichen Massnahmen publiziert?
8. Wo wurden bzw. werden die geplanten baulichen Massnahmen publiziert?
9. Bei welchen Objekten gab es bisher Einsprachen und wie lautete deren Inhalt?
10. Wie und wann wurden diese Einsprachen beantwortet?

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher der Industriellen Betriebe gestellten Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu Frage 1:** Zurzeit werden bis ins Jahr 2008 an die 120 Strassenprojekte im Zusammenhang mit Sanierungs- und Erweiterungsbauten von Infrastrukturanlagen des öffentlichen Verkehrs geplant und projektiert. Ein Teil dieser Projekte ist in der Ausführungsphase. Die detaillierte und abschliessende Aufstellung aller baulichen Massnahmen bei Bus- und Tramhaltestellen, die im Zusammenhang mit dem Individualverkehr stehen, würde zu weit führen. Es besteht aber für alle Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit sich bei grösseren Baustellen im Internet ([www.stadt-zuerich.ch/taz/bauen/baustellenliste.htm](http://www.stadt-zuerich.ch/taz/bauen/baustellenliste.htm)) und im Tiefbauamt, Fachbereich Baukoordination über die geplanten baulichen Massnahmen zu informieren.

**Zu Frage 2:** Siehe Frage 1.

**Zu Frage 3:** Es werden bauliche Massnahmen an Haltestellen projektiert und realisiert, welche die sichere und komfortable Zugäng-

lichkeit für die ÖV-Kunden optimieren. Abhängig von den örtlichen Bedingungen und Bedürfnissen werden zum Teil gleichzeitig mit der Sanierung oder Neuerstellung von Haltestellen die Querungsbedingungen für den Fussverkehr verbessert. Es geht um eine gezielte Ergänzung und Entwicklung der ÖV-Infrastruktur unter Berücksichtigung aller Verkehrsteilnehmenden nach dem Koexistenzprinzip: Alle Verkehrsteilnehmenden sollen die Strassenräume sicher nutzen können; zum Strassenraum gehören ebenfalls die Bus- und Haltestellen. In der Planungsphase von Haltestellenumgestaltungen oder Neuerstellungen wird unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden und Anwohnenden eine Analyse des Ist-Zustandes der Haltestellen und des Strassenbereichs anhand von Beurteilungskriterien zu Verkehr, Betrieb, Umfeld und Umwelt gemacht. Der Standort der Haltestellen sowie die Bedeutung des Strassenbereichs werden berücksichtigt, das heisst die Strassenhierarchie der Durchgangsstrassen, der überkommunalen Strassen und der kommunalen Strassen sowie die Unterscheidung von verkehrsorientierten und siedlungsorientierten Strassen werden in die Problemlösung einbezogen. Bei der Umgestaltung von Bus- und Tramhaltestellen wird in der Fahrbahn ein gleichmässiger Verkehrsfluss mit möglichst flachen Beschleunigungskurven und somit ein emissionsärmerer Verkehr angestrebt.

**Zu Frage 4:** Bei der Planung und Projektierung von Strassenbauten wird regelmässig ein Variantenstudium durchgeführt. Welche Variante den Vorzug erhält, kann nicht generell, sondern nur im Einzelfall entschieden werden.

**Zu Frage 5:** Die Massnahmen werden prinzipiell mit den Quartiervereinen, weiteren Interessensgruppen und gegebenenfalls mit einzelnen Anwohnern diskutiert. Bei Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist der Diskussionsspielraum aber von vornherein eingeschränkt.

**Zu Frage 6:** Bei Massnahmen von untergeordneter Bedeutung werden die bei Frage 5 erwähnten Organisationen zuweilen nicht beigezogen.

**Zu Frage 7:** Falls die Fahrbahnverengung im Zusammenhang mit einer Strassensanierung oder einem Strassenprojekt realisiert werden sollte und es sich dabei nicht um ein Projekt von untergeordneter Bedeutung handelt, ist das gesamte Projekt gemäss § 13 des Strassengesetzes der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung in einer Orientierungsversammlung oder durch öffentliche Auflage zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Einladung beziehungsweise Bekanntmachung der Orientierungsversammlung bzw. der öffentlichen Auflage erfolgt rechtzeitig mit Inserat im «Städtischen Amtsblatt» (zurzeit ZürichExpress), eventuell zusätzlich im kantonalen und/oder im entsprechenden Quartierblatt. Bei Projekten von untergeordneter Bedeutung wird das Verfahren nach § 13ff. des Strassengesetzes nicht durchgeführt. Eine Publikation entfällt somit. Falls das Projekt der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitet wird, ist zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft Stellung zu beziehen. Die Stellungnahme erfolgt vor der Kreditbewilligung a) mündlich in der ersten oder nötigenfalls in einer weiteren Orientierungsversammlung oder b) schriftlich im Antrag zur Kreditbewilligung, im Kreditbeschluss oder durch besonderen Bericht. Wird das

Projekt aufgelegt, sind Einwendungen innert 30 Tagen nach der Bekanntmachung einzureichen; in schriftliche Stellungnahmen kann während 60 Tagen nach dem Kreditbeschluss auf der Gemeindeverwaltung Einsicht genommen werden. Im übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes über die Festsetzung von Richtplänen. Sinn und Zweck dieses Verfahrens ist die demokratische Mitwirkung der Bevölkerung. Die Bevölkerung soll sich ein Bild über die Strassenprojekte und deren finanzielle Folgen machen, ihre Meinung dazu abgeben sowie Vorschläge einbringen können.

**Zu Frage 8:** Siehe Frage 7.

**Zu Frage 9:** Zur Einsprache im Sinne von § 17 des Strassengesetzes ist nur berechtigt, wer durch das Projekt persönlich tangiert und ein schützenswertes Interesse daran hat, dass eine Änderung oder Aufhebung des Strassenprojektes erfolgt. Der Inhalt dieser Einsprachen wird nicht an Dritte weitergeleitet, welche ohnehin kein rechtlich schützenswertes Interesse an der Änderung oder Aufhebung des Strassenprojektes haben. Gemäss § 16 des Strassengesetzes sind die Projekte vor der Festsetzung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und soweit darstellbar auszustecken; die Planaufgabe ist öffentlich bekanntzumachen. Gemäss § 17 des Strassengesetzes kann gegen das Projekt innerhalb der Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Die Legitimation bestimmt sich nach der Rekurs- und Beschwerdelegitimation gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Mit der Bekanntmachung der Auflage kann unter persönlicher Anzeige angeordnet werden, dass Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten innert der Auflagefrist eingereicht werden müssen; die zusätzlichen nötigen Projektunterlagen sind mit aufzulegen. Über Einsprachen wird mit der Festsetzung entschieden. Der Entscheid ist nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege weiterziehbar. Wer es unterlassen hat, Einsprache zu erheben, kann den Entscheid nicht mehr anfechten. Bei Projekten von untergeordneter Bedeutung wird das Verfahren nach § 17 des Strassengesetzes nicht durchgeführt.

**Zu Frage 10:** Siehe Frage 9.

Mitteilung an die Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei, die Dienstabteilung Verkehr, das Tiefbauamt (8), die Verkehrsbetriebe und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber